



Reiherbergstrasse 35  
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748  
Telefax 0331 500 412

Kanzlei@stb-grassi.de  
www.stb-grassi.de

# Brennpunkt Steuern

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 07/2007

Sehr geehrte Mandanten,

am 06.07.2007 hat der Bundesrat der vom Bundestag am 25.05.2007 auf den Weg gebrachten Unternehmensteuerreform zugestimmt. Somit kann dieses Gesetzeswerk zum 01.01.2008 in Kraft treten.

Kernpunkt der Steuerreform ist die Absenkung der durchschnittlichen Steuerbelastung von Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (GmbH, AG etc.) von ca. 39% auf knapp unter 30%. Deutschland liegt nunmehr hinsichtlich der Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften im Mittelfeld Europas.

Zur Wahrung der Rechtsformneutralität dürfen auch Personenunternehmen diesen Steuersatz in Anspruch nehmen, wenn Sie den Gewinn nicht entnehmen. Bei späterer Entnahme des Gewinns erfolgt dann eine Nachversteuerung.

Mit der deutlichen Absenkung der Steuersätze einher gehen zum Teil gravierende Änderungen im Unternehmenssteuerbereich, die auch Personengesellschaften und Einzelunternehmen betreffen. Ein weiterer – allerdings erst 2009 in Kraft tretender - Bestandteil der Reform ist die Umstellung der Besteuerung von Kapitalerträgen aller Art.

Wie schon bei der Umsatzsteuererhöhung vor einem Jahr werden auf der letzten Seite des Newsletters bis zum Jahresende die wichtigsten Regelungen der Unternehmensteuerreform angesprochen. Teil 1 der Serie beginnt mit einem allgemeinen Überblick.

Ihr Steuerberater

*Jens Grassi*

## ! **Nochmals: Betriebliche Geschenke**

Über die neuen steuerlichen Konsequenzen bei betrieblich bedingten Sachzuwendungen (30%ige Lohnsteuerpauschalierungsmöglichkeit) wurde in den bislang erschienenen Newslettern bereits ausführlich berichtet.

Ergänzend hierzu ist anzumerken, dass die pauschale Lohnsteuer auf die betreffenden Sachzuwendungen nur als Betriebsausgabe abzugsfähig ist, wenn es sich bei den Empfängern um (eigene) Arbeitnehmer handelt.

Wie in der letzten Ausgabe berichtet bleiben Aufwendungen für ertragsteuerlich abziehbare Geschenke (bis 35 Euro pro Jahr je Empfänger) auch dann als Betriebsausgaben berücksichtigungsfähig, wenn durch die pauschale Übernahme der Lohnsteuer der steuerliche Wert der Zuwendung insgesamt über den 35-Euro-Betrag steigt. Ausnahmsweise ist auch diese pauschale Lohnsteuer als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Sachzuwendungen an eigene oder fremde Arbeitnehmer **sozialversicherungspflichtig** sind, soweit es sich bei den Empfängern um Arbeitnehmer handelt, die ein Regelgehalt unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze beziehen. Die Sozialversicherungsbeiträge müssen vom „eigentlichen“ Arbeitgeber berechnet und abgeführt werden.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die (verschärften) Neuregelungen nur sehr schwer und mit großem bürokratischen Aufwand umzusetzen sind. Ein Vollzugs- und Kontrolldefizit ist vorprogrammiert.

Nicht der Pauschalierung bzw. Versteuerung unterliegen weiterhin Sachzuwendungen an Arbeitnehmer bis 44 Euro je Monat, Bewirtungsaufwendungen (angemessene Betriebsveranstaltungen, Geschäftsessen), Streuwerbeartikel und geringwertige Warenproben sowie Aufmerksamkeiten an Arbeitnehmer zu besonderen privaten Anlässen (bis 40 Euro je Anlass).

## !! **Kindergeld**

Gemäß einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) haben Eltern auch für einen maximal viermonatigen Übergangszeitraum zwischen **Ausbildungsende** und **Wehrdienstbeginn** Anspruch auf Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag, da eine typische Unterhaltssituation gegeben ist. Bisher wurde nur der Zeitraum von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten anerkannt.

## **!!! Gestaltungsmöglichkeit bei Vermögensübergängen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge**

Im Zusammenhang mit der angekündigten Änderung bzw. Verschärfung der steuerlichen Bewertung von Vermögensübergängen im Wege der Vererbung oder Schenkung durch das neue Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht (vermutlich ab 2008) erwägen viele Immobilienbesitzer und/oder Unternehmer, ihre diversen Vermögensgegenstände noch nach altem Steuerrecht an die nachfolgende Generation zu übergeben. Diese Übertragungen sind unter dem Begriff **vorweggenommene Erbfolge** zusammengefasst und zu einem erheblichen Teil steuerlich begünstigt.

Oftmals werden die verschiedenen Vermögensgegenstände nur gegen die Übernahme eventuell vorhandene Darlehen oder gegen direkte Zahlung von Entgelten an die Eltern übertragen, so dass es sich im Ergebnis um teilentgeltliche Übertragungen von Vermögenswerten handelt.

Die Finanzverwaltung hat diese Entgelte bzw. übernommenen Verbindlichkeiten bisher nach dem Wert der übernommenen verschiedenen Vermögensgegenstände aufgeteilt mit der Folge, dass ein bestimmter Teil der Aufwendungen einkommensteuerlich unwirksam blieb, wenn die auf diese entfallenden Vermögensgegenstände bzw. Wirtschaftsgüter nicht einer steuerlichen Einkunftserzielung dienten.

Infolge eines aktuellen BFH-Urteils können die Beteiligten jetzt weitgehend selbst bestimmen, wie die Entgelte aufzuteilen bzw. zuzuordnen sind, wobei zu beachten ist, dass die festgelegten Verteilungsmaßstäbe nicht missbräuchlich angelegt werden.

Durch eine geschickte Verteilung der Entgelte werden somit Steuern sparende Abschreibungsmöglichkeiten oder abzugsfähige Zinsbeträge (aus den übernommenen Verbindlichkeiten) „generiert“.

## **!!!! Grundsteuererlass bei Mietimmobilien im Leerstand**

Im Zusammenhang mit Mietimmobilien hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass nicht nur bei atypischen und vorübergehenden Umständen, die zu einer wesentlicher Ertragsminderung (> 20%) geführt haben, ein Teil der Grundsteuer erlassen werden kann, sondern auch bei konjunkturell bedingtem Leerstand aufgrund der allgemeinen Wirtschaftslage.

Der Antrag auf Grundsteuererlass ist bis spätestens 31.03. des Folgejahres zu stellen; die Frist kann nicht verlängert werden.

## !!!! Unternehmensteuerreform (Teil I)

Die am 06.07.2007 vom Bundesrat verabschiedete und im Wesentlichen am 01.01.2008 in Kraft tretende **Unternehmensteuerreform** führt zu zahlreichen steuerlichen Änderungen vor allem im Bereich der betrieblichen Steuern.

Im Jahr darauf (2009) folgen dann die Umstellung der Versteuerung vom Erträgen aus Kapitalvermögen aller Art im privaten (Abgeltungssteuer!) und weitere Ergänzungen im betrieblichen Bereich (Teil- statt Halbeinkünfteverfahren).

Ab 2008 gelten folgende wichtige neue Regelungen im Unternehmensbereich:

- Absenkung der Steuerlast (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Solidaritätszuschlag) bei Kapitalgesellschaften, wie GmbH, AG etc., von ca. 39% auf unter 30%.
- Besteuerung bestimmter Gewinne bei Personengesellschaften und Einzelunternehmern (Bilanzierer) mit 28,25% zzgl. Solidaritätszuschlag auf Antrag, wenn der Gewinn nicht entnommen wird. Bei späterer Entnahme erfolgt eine Nachversteuerung mit 25%.
- Absenkung der Gewerbesteuerbemessungsgrundlage (Messbetrag) auf einheitlich 3,5% (bisher: Staffeltarif und nach Rechtsform getrennt) - unter Ausweitung der Besteuerungstatbestände. Die Gewerbesteuer ist ab 2008 keine abziehbare Betriebsausgabe mehr! Positiv: Das Anrechnungsvolumen der gezahlten Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer wurde deutlich erhöht. Der gewerbesteuerliche Freibetrag von 24.500 Euro bleibt erhalten, so dass kleinere Gewinne auch künftig von der Gewerbesteuer befreit bleiben.
- Abschaffung der degressiven AfA (Absetzung für Abnutzung; Abschreibung) für alle Wirtschaftsgüter; Neuordnung der Einteilung von sogenannten Geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) hinsichtlich der Abschreibungsdauer.
- Umstellung des Systems der Ansparabschreibung hin zu einem „Investitionsabzugsbetrag“ mit der Wirkung, dass nur noch tatsächlich vorgenommene Investitionen begünstigt sind. Der Mitnahmeeffekt einer Progressionsglättung unterschiedlich hoher Gewinne in verschiedenen Jahren entfällt zukünftig.

Über diese für den „normalen“ Steuerpflichtigen bedeutendsten Änderungen wird in den nachfolgenden Newslettern an dieser Stelle ausführlich berichtet.